

RS Vwgh 1992/11/24 92/05/0271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1992

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1 Z3;

BauO Wr §134 Abs3;

BauO Wr §60 Abs1;

BauO Wr §69 Abs1;

BauRallg;

Rechtssatz

Wird über die für die Erteilung der Baubewilligung wesentliche Vorfrage der Rechtmäßigkeit der dem angefochtenen Bescheid über die Erteilung der Baubewilligung zugrundeliegende Bewilligung der Abweichung von Bebauungsvorschriften gem § 69 Wr BauO nach deren Aufhebung durch den VwGH anders entschieden, steht den Nachbarn unter Berufung auf § 69 Abs 1 Z 3 AVG das Recht zu, eine Wiederaufnahme des Baubewilligungsverfahrens zu beantragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992050271.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>